

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/29-Pr. 2/90

Wien, 23. März 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

4877/AB

1990 -03- 26

Parlament

zu 4954 J

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 2. Februar 1990, Nr. 4954/J, betreffend die Besteuerung bei der bäuerlichen Pensionsteilung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aus der Regelung im § 71 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (B-SVG) sowie den diesbezüglichen Erläuterungen ergibt sich, daß nur die Nettopension Gegenstand der Teilung sein kann. Die Bruttopension ist daher steuerlich dem ursprünglich Pensionsberechtigten zuzurechnen. Selbstverständlich hat dieser, soferne allfällige andere Einkünfte der Ehegattin die maßgeblichen Grenzen nicht überschreiten, Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Die Frage, wem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind, ist aus dem der Verpachtung zugrunde liegenden Sachverhalt bzw. der vertraglichen Gestaltung abzuleiten. Ein Bezug zur Pensionsteilung ergibt sich dabei nicht.

Zu 2.:

Im Bereich des Steuerrechts ist aufgrund der durch das B-SVG erfolgten Regelung keine andere Vorgangsweise möglich.

*Lacina*